

<b>One-Stop-/No-Stop-Government: Projektbericht</b>		<b>Projektbericht</b>	
		<b>One-Stop 1.0.0</b>	
		<b>Entwurf intern</b>	
Kurzbeschreibung	One-Stop-Government ist ein wichtiges Element des E-Government. Folgende Aufgaben wurden im Projekt bearbeitet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebung der derzeitigen Lösungen</li> <li>• Ermittlung von Verbesserungspotenzialen bei bestehenden Systemen</li> <li>• Entwicklung von Vorschlägen für neue One-Stop-No-Stop Projekte</li> </ul>		
Autor(en):	Franz Grandits	Projektteam / Arbeitsgruppe:	
	Rudolf Köller		
Beiträge von:			

Version ... : <b>TT.MM.JJJJ</b>	Fristablauf: <b>TT.MM.JJJJ</b>
Abgelehnt von:	(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)

Unter-Version ... : <b>TT.MM.JJJJ</b>	Fristablauf: <b>TT.MM.JJJJ</b>
Abgelehnt von:	(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)

Detail-Version ... : <b>TT.MM.JJJJ</b>	Fristablauf: <b>TT.MM.JJJJ</b>
Anmerkungen:	(Detailangaben zur Freigabe)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Erhebung der One-Stop-Verfahren .....</b>	<b>5</b>
Untersuchung ausgewählter Verfahren.....	5
Ergebnisse der Interviews und Verbesserungspotenziale .....	6
2.1.1. Reisepass.....	6
2.1.2. Führerschein.....	6
2.1.3. Heizkostenzuschuss.....	8
2.1.4. Grüner Grundverkehr .....	8
<b>3. One-Stop-/No-Stop bei Namensänderung.....</b>	<b>9</b>
Derzeitiger Status .....	9
3.1.1. Reisepass:.....	9
3.1.2. Führerschein:.....	9
3.1.3. KFZ-Zulassung .....	9
3.1.4. Zentrales Melderegister .....	9
3.1.5. Gewerberegister .....	9
3.1.6. Vereinsregister .....	10
3.1.7. Firmenbuch.....	10
3.1.8. Grundbuch .....	10
3.1.1. Bürgerkarte .....	10
3.1.2. Szenario 1: Aktion der Bürgerin erforderlich .....	10
3.1.3. Reisepass:.....	10
3.1.4. Führerschein.....	10
3.1.5. Zulassungsschein.....	11
3.1.6. Szenario 2: Aktualisierung über Verständigung des zentralen Personenstandsregisters .	11
3.1.7. Szenario 3: Ermächtigung durch die Bürgerin .....	12
3.1.8. Szenario 4: Weitergabe an privatwirtschaftliche Unternehmen .....	13
<b>4. Planungsdaten in Grundstücksverfahren, Kooperation mit ZT-Kammer .....</b>	<b>14</b>
Ziel des Projektes .....	14
Aufgaben und Rahmenbedingungen .....	14
Systemintegration und Nachhaltigkeit.....	14
Projektauftrag .....	15
<b>5. Nachweisdokumente im Vergabeverfahren .....</b>	<b>16</b>
Ausgangssituation .....	16
Analyseergebnis .....	16
Weiteres Vorgehen.....	17
<b>6. Gewerbeberechtigung: Nachweis der Pflichtversicherung .....</b>	<b>18</b>
Ausgangssituation .....	18
Analyseergebnis .....	18
Weiteres Vorgehen.....	19
<b>7. One-Stop-Lösung im Bereich der Sportförderung .....</b>	<b>20</b>
<b>8. Anhang A - Ergebnis der Erhebung von One-Stop-Verfahren .....</b>	<b>22</b>
<b>9. Anhang B - Namensänderung: gesetzliche und organisatorische Regelungen</b>	<b>23</b>
.....	23
9.2.1. Personenstandsgesetz .....	24
9.3.1. Passgesetz .....	26

9.4.1.	Führerscheinggesetz: .....	26
9.5.1.	Kraftfahrgesetz .....	27
9.6.1.	Gewerbeordnung .....	27
9.6.2.	USP .....	28
9.7.1.	Vereinsgesetz .....	29
9.9.1.	Grundbuchsgesetz .....	29
9.10.1.	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz .....	30
<b>10.</b>	<b>Anhang C - Projektauftrag: Planungsdaten in Grundstücksverfahren, Kooperation mit ZT-Kammer .....</b>	<b>32</b>

## 1. Einleitung

One-Stop-Government ist die Abwicklung mehrerer Verfahrensschritte oder Verfahren an einer Stelle. In vielen Fällen erfolgt die Antragstellung bzw. Verfahrensabwicklung über Partner, die im Zuge des Verfahrens aufgesucht werden, wie etwa Fahrschulen beim Führerscheinantrag. In einigen Fällen wird die Antragstellung mit Beratungstätigkeiten gekoppelt (Gründerberatung), in anderen Fällen werden den Antragstellern lange Anfahrtswege erspart (Reisepassantrag über die Gemeinden).

Eine weitere Variante ist die Abwicklung mehrerer Verfahren derselben Behörde in einem Schritt, wie etwa bei der Ausstellung der Geburtsurkunde und des Staatsbürgerschaftsnachweises im Krankenhaus.

Neben der Verfahrensabwicklung durch die Antragsteller über das Internet nimmt One-Stop-Government einen wichtigen Platz in der E-Government-Landschaft ein. Bei einigen Akteuren werden auf diesem Weg ein Großteil der Verfahren abgewickelt. Der Vorteil dieser Variante ist eine hohe Quote elektronischer Anträge und die hohe Qualität der Antragsdaten.

Die nationale E-Government-Kooperation hat in ihrer Strategiesitzung Ende 2014 ein Projekt beauftragt, um One-Stop- bzw. No-Stop-Lösungen zu forcieren.

Zielsetzung des Projektes war es:

- ...eine Erhebung bestehender One-Stop-Verfahren durchzuführen, diese Verfahren zu evaluieren und eventuelle Verbesserungspotentiale zu identifizieren.
- ... ein Brainstorming über mögliche neue Projekte durchzuführen, deren Machbarkeit zu evaluieren und ggfs. neue Projekte zu begründen.
- ... den One-Stop-Aspekt bei der Namensänderung, die aufgrund der Vielzahl betroffener Verwaltungsbereiche wohl der beste Anwendungsfall für One-Stop-No-Stop Government ist, zu analysieren.

Im Rahmen der Tätigkeiten der Projektgruppe wurde offenbar, dass bereits eine Reihe von One-Stop-Aktivitäten bei unterschiedlichen Verwaltungseinrichtungen im Laufen sind, die bereichsübergreifende Kommunikation darüber aber nur bedingt gegeben ist. Es wurden daher Abstimmtermine zur Koordination initiiert und durchgeführt.

## 2. Erhebung der One-Stop-Verfahren

Als einer der ersten Schritte wurden die bestehenden One-Stop-Lösungen erhoben. Von den Ländern wurden knapp 60 unterschiedliche Lösungen gemeldet. Bei einer Verfahrensfrequenz von etwa 1,3 Mio werden mehr als 600.000 über die Partner abgewickelt.

Folgende Verfahren zählen zu jenen mit der höchsten Frequenz an Anträgen:

- Reisepassantrag
- Führerscheinantrag
- Heizkostenzuschuss
- Verfahren im Sozialwesen
- Gewerbeanmeldung

Neben beträchtlichen Einsparungen an Zeit und Reisekosten bei den Antragstellern entstehen auf Seite der zuständigen Verwaltungsstellen zeitliche Entlastungen. In den meisten Fällen können damit auch Einsparungen erzielt werden, weil die Partner vor Einführung der One-Stop-Lösungen bereits Papierformulare ausgefüllt haben. In einigen Fällen handelt es sich aber nur um Aufwandsverschiebungen von der zuständigen Behörde zum Partner, wodurch kaum nennenswerte Einsparungen erreicht werden können. Ein Beispiel für hohe Einsparungen ist die steirische Blasmusikförderung, wo mit einer Neuordnung der Förderrichtlinien und einer Reorganisation des gesamten Verfahrens sowie der Kopplung des Systems des Blasmusikverbandes mit dem System des Landes eine Einsparung pro Förderfall von mehreren Stunden erzielt werden. In den meisten Fällen werden jedoch Einsparungen von 5 bis 10 Minuten pro Verfahren erzielt.

Details zu den erhobenen Verfahren finden Sie im Anhang.

### ***Untersuchung ausgewählter Verfahren***

In der Folge wurde für einige Verfahren ermittelt, was man von den Lösungen lernen kann bzw. welche Verbesserungspotenziale es gibt. Im Einzelnen wurden für folgende Verfahren Interviews mit den angeführten Stellen geführt:

Führerscheinantrag:

- Fahrschule easy drivers Hartberg
- Fahrschule Gratwein
- Fahrschule Greiderer, Lienz

Reisepassantrag:

- Gemeinde Pinggau
- Gemeinde Sankt Marein bei Graz
- Gemeinde Gleisdorf
- Gemeinde Frohnleiten
- Gemeinde Obsteig
- Gemeinde Hall in Tirol
- Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Heizkostenzuschussantrag:

- Gemeinde Pinggau
- Gemeinde Sankt Marein bei Graz
- Gemeinde Gleisdorf
- Gemeinde Frohnleiten
- Gemeinde Obsteig
- Gemeinde Hall in Tirol

## **Ergebnisse der Interviews und Verbesserungspotenziale**

### **2.1.1. Reisepass**

#### **Status**

Grundsätzlich sind die Partner mit den Lösungen zufrieden. Störend ist jedoch der parallele Papierweg. Die notwendigen Beilagen werden von den Bezirkshauptmannschaften unterschiedlich gehandhabt. Teilweise werden Geburtsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweise auch bei der Wiederausstellung, teilweise nur bei Neuausstellung zur BH geschickt, teilweise brauchen sie überhaupt nicht geschickt werden. Ebenso wird die Form der Bezahlung der Gebühren unterschiedlich gehandhabt. Ein Teil der Daten, welche von der Gemeinde im Antragssystem eingegeben werden, müssen von der BH nochmal im IDR erfasst werden. Eine ZMR Verknüpfung ist vorhanden, eine Übernahme der ZMR-Daten ins IDR ist nicht möglich. Ein Teil der Daten, welche die Gemeinde eingegeben hat, müssen in der BH erneut erfasst werden.

Der Reisepass für unter 12-jährige kann nicht über die Gemeinde beantragt werden.

Die Frage, ob eine konkrete Gemeinde Reisepassanträge entgegennimmt, kann nur durch Nachfrage bei der Hauptwohnsitz- bzw. Nebenwohnsitzgemeinde geklärt werden.

#### **Verbesserungsmöglichkeiten, Empfehlungen:**

Um den Zugang zur One-Stop-Lösung zu erleichtern, sollte die Liste der Gemeinde bei welchen Reisepassanträge eingebracht werden können, im Internet publiziert werden.

Eine bessere Integration der Passanträge der Gemeinden ins IDR und eine vollständige Übernahme der erfassten Daten wäre empfehlenswert.

Zur unterschiedlichen Vorgangsweise bei der Übermittlung von Beilagen zur BH wird angeregt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die Gemeinden ermächtigen, die Übereinstimmung des Antrages mit den Beilagen zu bestätigen wie es § 16 Abs. 3 PassG vorsieht. In diesem Fall kann laut Stellungnahme der Arbeitsgruppe "Recht und Sicherheit" die Übermittlung der Beilagen zur BH entfallen.

Die mehrfache Erfassung der Behördenkennzahl sollte durch Übernahme des Verwaltungskennzeichens aus dem PVP-Header ersetzt werden.

Eine Integration des Zentralen Personenstandsregisters mit der Möglichkeit zur Datenübernahme würde große Vereinfachungen ermöglichen.

Die Möglichkeit, dass die Gemeinde auch den vom System ausgedruckten Antrag mit Foto und Unterschrift einscannet, sollte implementiert werden. Dabei sollte nicht nur das Foto und die Unterschrift, sondern auch die gesamte Antragsseite im System gespeichert werden. Damit würde der parallele Papierweg entfallen. Dazu wird auch angeregt, die beiden Unterschriften auf dem Antrag auf eine zu reduzieren.

Weiters sollte auch der Reisepass für unter 12-jährige in das System integriert werden.

Ein Vertreter der Gemeinden sollte in das IDR-Wartungsteam aufgenommen werden, damit bei der Weiterentwicklung auch die Anforderungen der One-Stop-Abwicklung berücksichtigt werden.

Die zusammengefassten Ergebnisse werden den Interviewpartnern und dem IDR-Wartungsteam zur Verfügung gestellt.

### **2.1.2. Führerschein**

#### **Status**

Von den Fahrschulen wird die Mehrbelastung bei gleichzeitiger Erhöhung der Gebühren kritisiert. Die von der Fahrschule eingegebenen Daten werden direkt im FSR-System gespeichert und müssen in der BH nicht nochmals erfasst werden. Aufwändig und fehleranfällig ist jedoch der mehrfache Wechsel im Workflow zwischen Fahrschule und BH:

- Erfassung des Antrags (Fahrschule)
- EKIS- und Verwaltungsstrafenprüfung (BH): Dabei ist die Prüfung der Verwaltungsstrafen von Führerscheinwerbern mit Hauptwohnsitz in einem anderen Bezirk besonders aufwändig.
- Erfassung der Ausbildungsbestätigung (Fahrschule)
- Übermittlung des Arztgutachtens (Fahrschule)
- Erfassung des Arztgutachtens (BH)
- Erfassung der Ausbildungsbestätigung (Fahrschule)
- Erfassung des Ergebnis der theoretischen Prüfung (BH)
- Erfassung der Prüfungsliste zur praktischen Prüfung (Fahrschule)
- Erfassung des Ergebnisses der praktischen Prüfung (Prüfer)
- Erteilung des Produktionsauftrages (BH).

Eine ZMR-Einbindung ist vorhanden, Die Daten des Antrags und des ZMR müssen aber vom Benutzer mühsam abgeglichen und im Falle von Divergenzen manuell korrigiert werden.

Von den Fahrschulen wird bemängelt, dass neben der Eingabe ins System Anträge und Beilagen in Papierform zur BH gebracht werden müssen.

### **Verbesserungsmöglichkeiten:**

#### **Bidirektionale Einbindung des ZMR:**

Von den Bezirkshauptmannschaften wird in einigen Fällen wegen der Verifizierung des Geburtsortes eine Geburtsurkunde verlangt. Da der Geburtsort auch am Reisepass angeführt ist, kann in diesen Fällen auf die Vorlage der Geburtsurkunde verzichtet werden. Ebenfalls verzichtet werden sollte auf die Vorlage des Meldezettels, weil laut E-Governmentgesetz keine Beilagen verlangt werden dürfen, deren Daten aus Registern abgefragt werden können. Zur Frage der postalischen Übermittlung der verbleibenden Beilagen an die zuständige Behörde hat die Arbeitsgruppe "Recht und Sicherheit" folgende Stellungnahme abgegeben:

*Soweit die Übermittlung von Beilagen nicht gesetzlich geregelt bzw. vorgeschrieben ist, kann die Behörde den One-Stop-Partner verpflichten, die Übereinstimmung der Daten des Antrags mit den Beilagen zu bestätigen. In diesem Fall können die Beilagen beim One-Stop-Partner archiviert werden und müssen nicht zur Behörde übermittelt werden.*

Für den Fall einer solchen Verpflichtung müssten die Beilagen nicht zur BH gebracht werden.

Die Prüfungsaufsicht der BH und die Prüfer des Landes müssen zur Erfassung der Ergebnisse ins Portal-Austria einsteigen.

#### **Die Einbindung in den Portalverbund wird empfohlen:**

Die Erfassung der Behördenkennzahl durch die Bezirkshauptmannschaft sollte durch Übernahme des Verwaltungskennzeichens aus dem PVP-Header ersetzt werden.

Die auf dem Führerscheinantrag vorhandenen 3 Unterschriften sollten auf eine reduziert werden.

Entsprechende Optimierungen in der Kommunikation zwischen Fahrschule und BH wären auch bei den Übungsfahrten empfehlenswert.

Die zusammengefassten Ergebnisse werden den Interviewpartnern und dem FSR-Wartungsteam zur Verfügung gestellt.

### **2.1.3. Heizkostenzuschuss**

In diesem Bereich wurden die Lösungen von Kärnten, Tirol und Steiermark untersucht.

#### **Kärnten:**

Es gibt eine Online-Erfassung, allerdings ist eine Unterschrift des Antragstellers am Antrag erforderlich, weshalb er in der Gemeinde vorerfasst, unterschrieben wird und erst dann in das Online-System von der Gemeinde eingegeben wird. Darunter leidet die Datenqualität. Weiters ist ein manueller Abgleich der Abrechnung der Kofinanzierung mit dem Land notwendig. Die Anwendung selbst ist stabil und schnell, die Gemeinden finden die Serviceverbesserung für die Bürger sehr gut.

#### **Verbesserungsmöglichkeiten:**

- Verbesserung der Prozesse, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Papier
- Reduktion der Notwendigkeit von persönlichen Unterschriften, Forcierung der Signatur
- Einheitlichere Gestaltung der unterschiedlichen Anwendungen, die von Bund und Land bereitgestellt werden

#### **Steiermark:**

Bezieher der Wohnbeihilfe bekommen den Heizkostenzuschuss ohne weiteren Antrag zusammen mit der Wohnbeihilfe ausbezahlt (No-Stop).

Die restlichen Anträge werden von den Gemeinden über ein Online-Formular erfasst. Die Gemeinde nimmt auch die Einkommensprüfung vor. Der Antrag wird ausgedruckt, vom Antragsteller unterschrieben und verbleibt bei der Gemeinde. Das Land nimmt nur mehr die Auszahlung vor. Eine Vereinfachung wäre die Prüfung, ob der Antragsteller Wohnbeihilfe bezieht, im Online-Formular.

#### **Tirol:**

Die Gemeinde unterstützt den Antragsteller beim Ausfüllen des Papierformulars. Die Anträge werden gesammelt an das Amt übermittelt.

#### **Verbesserungsmöglichkeiten:**

Eine Verbesserung wäre die laufende Übermittlung der Anträge in elektronischer Form an das Amt.

### **2.1.4. Grüner Grundverkehr**

Der Notar stellt online den Antrag für die Genehmigung des Liegenschaftsverkaufs bei landwirtschaftlichen Nutzflächen. Bei der Antragstellung gibt er einen Freischaltcode für das Notariatsarchiv ein. Mit diesem Code erhält die Behörde den Zugriff auf den Kaufvertrag. Die grundverkehrsrechtliche Genehmigung wird amtssigniert per Email an den Notar übermittelt. Dieser benötigt diese zur Verbücherung des Kaufs.

Die Anwendung funktioniert schnell, ist einfach zu bedienen und zuverlässig.

Es besteht Interesse, den Anwendungsbereich auch auf Grundstücksteilungen im Forstbereich zu erweitern.

### **3. One-Stop-/No-Stop bei Namensänderung**

Die Projektgruppe One-Stop-/No-Stop-Government hat eine Reihe von Prozessen bzw. Verfahren im Hinblick auf das Optimierungspotenzial analysiert. Als besonders interessant hat sich dabei der Prozess der Namensänderung herausgestellt. Mit Hilfe des zentralen Personenstandsregisters und verbesserter elektronischer Prozesse sowie durch die Vernetzung von Registern kann dieser Prozess signifikant vereinfacht werden.

#### ***Derzeitiger Status***

Für einige wichtige Verfahren wurden die rechtliche Basis und die zugehörigen rechtlichen bzw. organisatorischen Regelungen zur Namensänderung recherchiert. Die Originalzitate sind im Anhang angeführt. Dabei zeigt sich, dass in den jeweiligen Materiengesetzen auf Änderungen der in den Registern gespeicherten Daten in sehr unterschiedlicher Weise eingegangen wird. Teilweise gibt es sehr detaillierte Regelungen, teilweise wird sehr allgemein darauf Bezug genommen und teilweise gibt es keine Regelungen zur Aktualisierung der Daten.

##### **3.1.1. Reisepass:**

Im Falle einer Namensänderung wird ein neuer Reisepass ausgestellt.

Foto und Fingerprint müssen erneut abgegeben werden. Die Fingerprints werden im IDR nicht abgespeichert. Es gibt die Möglichkeit des Hochzeitpasses. Dabei kann vor der Hochzeit der Pass mit dem künftigen Namen beantragt werden. Dieser wird zur BH geliefert. Nach der Namensänderung kann der Pass nach Vorlage der Heiratsurkunde und Rückgabe des alten Passes abgeholt werden.

Eine Rückfrage beim BMI über die rechtliche Zulässigkeit ergab, dass es eine vertretbare Rechtsansicht sei, den sogenannten Hochzeitsreisepass als aufschiebend bedingten Antrag anzusehen. Wichtig ist dabei, dass das Ausgabedatum nach der Hochzeit liegt und dass bei der Ausgabe die für die Namensänderung relevanten Dokumente geprüft werden.

##### **3.1.2. Führerschein:**

Nach der Namensänderung kann der alte Führerschein weiter verwendet werden. Ein geringer Teil der Personen mit Namensänderung will trotzdem einen neuen Führerschein. Dafür ist grundsätzlich ein neues Foto erforderlich. Wenn dieses jedoch noch relativ jung ist und die Person sich wenig verändert hat, wird auf das gespeicherte alte Foto zurückgegriffen.

##### **3.1.3. KFZ-Zulassung**

Nach der Namensänderung ist die Ausstellung eines neuen Zulassungsscheines erforderlich. Dazu muss die Bürgerin eine Zulassungsstelle aufsuchen. Mitzubringen sind die Heiratsurkunde, der alte Zulassungsschein und der Typenschein.

##### **3.1.4. Zentrales Melderegister**

Seit der Einführung des Personenstandsregister werden Änderungen automatisiert in das ZMR übernommen

##### **3.1.5. Gewerberegister**

Vor kurzem ist der ZMR-Änderungsdienst im GISA produktiv gestellt worden. Mit dieser Maßnahme und mit der Verknüpfung zwischen dem ZPR und dem ZMR werden Namensänderungen automatisiert übernommen.

### **3.1.6. Vereinsregister**

Die Mitteilung einer Namensänderung erfolgt formlos. Wichtig ist die Mitteilung beim Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer, weil diese für den Verein zeichnen können. Meist erfolgt ein Wechsel der Organe alle 3 bis 5 Jahre. Zumindest alle 5 Jahre muss eine Generalversammlung stattfinden, in der meist auch die Organe neu gewählt werden. Nach der Neuwahl müssen die neuen Organe der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt werden, womit auch allfällige Namensänderungen berücksichtigt werden.

### **3.1.7. Firmenbuch**

Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen müssen grundsätzlich unverzüglich bei Gericht angemeldet werden (Anmeldungspflicht).

### **3.1.8. Grundbuch**

Die Eigentümerin/der Eigentümer einer Liegenschaft muss im Fall einer Namensänderung einen Antrag auf Namensänderung an das Grundbuchgericht stellen. Dieser Antrag muss die genaue Angabe der Einlagezahl und der Katastralgemeinde, in welcher die Namensänderung durchgeführt werden soll, enthalten. Der Antrag muss das Original der für die Namensänderung ursächlichen Urkunde beinhalten.

Für die Einbringung fallen 42 Euro Eingabegebühr an. Wenn die Antragstellung nicht im Elektronischen Rechtsverkehr erfolgt, betragen die Kosten 59 Euro.

### **3.1.1. Bürgerkarte**

Da A-Trust für den Inhalt eines Zertifikats ab dem Zeitpunkt der Ausstellung haftet, ist eine nachträgliche Änderung des Zertifikatsinhalts nicht möglich. In diesem Fall muss eine neue Handy-Signatur beantragt werden.

### **3.1.2. Szenario 1: Aktion der Bürgerin erforderlich**

Beispiele dafür sind Reisepass und Führerschein, weil in diesen Fällen ein Foto bzw. ein Fingerprint sowie die Bezahlung einer Gebühr notwendig ist. Beim Zulassungsschein ist die Rückgabe des alten Zulassungsscheins und die Änderung des Typenscheins erforderlich. Beim Grundbuch ist die Bezahlung einer Gebühr erforderlich.

### **3.1.3. Reisepass:**

Derzeit kann bei einigen Bezirksverwaltungsbehörden vor der Hochzeit ein Antrag auf einen sogenannten Hochzeitsreisepass gestellt werden. Dieser wird an die Bezirksverwaltungsbehörde geliefert und kann dort nach der Trauung unter Rückgabe des alten Passes und Vorlage der Heiratsurkunde abgeholt werden. Besonders einfach ist das Service in einigen Städten, wo Standesamt und Bezirksverwaltungsbehörde organisatorisch zusammenfallen. Dort wird der Reisepass bereits nach der Hochzeit ausgehändigt. In diesen Fällen ergibt sich kein Optimierungspotenzial. In den anderen Fällen könnte die Gemeinde nach Bestellung des Aufgebots den Antrag auf einen Hochzeitsreisepass entgegennehmen und an die BH weiterleiten. Wenn der Reisepass an die Gemeinde zugestellt wird, könnte dieser bereits bei der Hochzeit ausgehändigt werden.

### **3.1.4. Führerschein**

Nachdem es keine Verpflichtung zur Ausstellung eines Führerscheinduplikats bei Namensänderung gibt, ist eine Optimierung dieses Vorgangs nicht vorrangig. Ein Hinweisblatt sollte über den Sachverhalt und die Vorgangsweise bei Ausstellung eines

Duplikats aufklären. Auch wenn kein Führerscheinduplikat ausgestellt wird, könnten die Daten des Führerscheinregisters wie im nächsten Abschnitt beschrieben, sehr wohl aktualisiert werden.

### **3.1.5. Zulassungsschein**

Zur Änderung des Zulassungsscheins und des Typenscheines muss man bei einer Zulassungsstelle den alten Zulassungsschein zurückgeben und den Typenschein mitbringen. Da man sich überdies die Zulassungsstelle beliebig aussuchen kann und viele Versicherungsvertreter den Vorgang beim Kunden erledigen, ergibt sich in der derzeitigen Rechtslage kaum ein Optimierungspotenzial. Die Auswahl einer Zulassungsstelle bei der Trauung als Voraussetzung für die Verständigung würde die Zeremonie unnötig verkomplizieren.

### **3.1.6. Szenario 2: Aktualisierung über Verständigung des zentralen Personenstandsregisters**

Im Personenstandsgesetz sind eine Reihe von Stellen bzw. Anwendungen angeführt, welche Daten im Falle von Änderungen zur Verfügung gestellt bekommen. Es sind dies die Jugendwohlfahrtsträger, das Arbeitsmarktservice, der Hauptverband der Sozialversicherung, die Landespolizeidirektionen, die Führerscheinbehörden, die Wählerevidenz, die Passbehörden, die Militärkommanden, das Finanzministerium und das ZMR. Die zur Verfügung gestellten Daten sind teilweise eingeschränkt wie beispielsweise das Sterbedatum beim Führerscheinregister oder Reisepassregister (siehe Anhang Auszug aus dem Personenstandsgesetz).

Das Personenstandsgesetz sieht darüber hinaus vor, dass der Bundesminister für Inneres, soweit zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung geführt wird, auf Verlangen die Änderungen dieser Daten gegen Kostenersatz insofern zur Verfügung stellen kann, als die jeweiligen verschlüsselten bPK der geänderten Datensätze bekannt gegeben werden. Im privaten Bereich können nur die Änderungen der Daten zum Tod einer Person zur Verfügung gestellt werden.

Der zugehörige Änderungsdienst ist derzeit im Personenstandsregister noch nicht implementiert. Laut Mitteilung des BMI gibt es dafür auch noch keinen geplanten Umsetzungstermin. Als Analogie für die Umsetzung kann jedoch der Änderungsdienst im ZMR, welcher bereits technisch implementiert wurde, herangezogen werden. Für den Änderungsdienst führt das ZMR eine Liste von Anwendungen sowie die Adressen des zugehörigen Webservice, an welches täglich die verschlüsselten bPK jener Personen, deren Daten geändert wurden, geliefert werden. Die Anwendung kann verifizieren, welche dieser Personen in der Anwendung geführt werden. Für diese Personen kann die Anwendung dann die zugehörigen Daten aus dem ZMR abrufen, diese mit den gespeicherten Daten vergleichen und die geänderten Daten übernehmen. Für eine ordnungsgemäße Funktion ist die vollflächige Ausstattung der Personendaten mit der bPK des jeweiligen Bereiches erforderlich, was, wie die Praxis zeigt, eine gewisse Herausforderung ist.

Die AG Recht und Sicherheit (ReSi) wurde befragt, welche rechtliche Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Änderungsdienstes gegeben sein müssen. Dazu hat die AG folgende Stellungnahme abgegeben:

*Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme eines Änderungsdienstes ohne weitere gesetzliche Grundlage nur dann zulässig, wenn es einen entsprechenden Aktualisierungszweck (Bedarf, Daten stets aktuell zu halten) gibt.*

- *Existiert eine gesetzliche Regelung, die die Partei zur Anzeige von Änderungen verpflichtet, ist davon auszugehen, dass der Aktualisierungszweck dadurch erfüllt wird und kein Änderungsdienst in Anspruch genommen werden kann.*

- Die AG-ReSi geht davon aus, dass auf Grund der Bestimmungen im Meldegesetz (§ 16c Meldegesetz) bzw. Personenstandsgesetz (§ 50 PStG 2013) die rechtliche Möglichkeit besteht, die dort zitierten Änderungsdienste zu verwenden, wenn aus den rechtlichen Bestimmungen zur jeweiligen Datenanwendung die Verpflichtung zur Aktualisierung von Daten, welche im ZMR bzw. ZPR geführt werden, hervorgeht.

Zur Bestätigung dieser Ansicht hat die AG eine Anfrage an das zuständige BMI mit gestellt.

Das BMI ist in seiner Stellungnahme nur auf den Änderungsdienst des ZMR eingegangen, weil der Änderungsdienst im ZPR noch nicht realisiert ist. In Analogie kann aber davon ausgegangen werden, dass diese auch auf das ZPR übertragbar ist. Das BMI führt als weitere Voraussetzung die Ausstattung der Datenanwendung mit bPK und die Genehmigung der Datenschutzbehörde für die Erstausrüstung (mit bPK), die Freigabe des Änderungsdienstes durch den Innenminister und die Einhaltung der technischen Spezifikationen an.

Daraus ergibt sich, dass eine Reihe von Registern den neuen Namen über den Änderungsdienst übernehmen können. Es wird davon ausgegangen, dass auch Anwendungen, die landesgesetzliche Regelungen umsetzen, dieses Verfahren verwenden können. Da § 50 PStG 2013 keine Einschränkungen auf hoheitliche Tätigkeitsbereiche trifft, kann der Änderungsdienst auch in der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder, die beispielsweise den gesamten Förderungsbereich (z.B. Wohnbeihilfe) umfasst, verwendet werden.

Es empfiehlt sich, dass das angeschlossene Register die Bürgerin über die Änderung verständigt. Dies dient der Transparenz und bietet ein Sicherheitsnetz im Falle von Fehlern.

In der Zwischenzeit ist der Verordnungsentwurf des BMI zum ZMR-Änderungsdienst veröffentlicht worden. Dabei stellt sich heraus, dass zwar ein organisatorisch und rechtlich sauberes System entwickelt wurde. Aufgrund der erheblichen Einrichtungs- und Wartungskosten ist aber eine breite Realisierung aus Ländersicht nicht vertretbar, weil diese erheblich höher als der Aufwand erscheinen. Darüber hinaus sind diese weitaus höher als der zu erwartende Nutzen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Länder mit dem BMI über die Kosten des ZMR-Änderungsdienstes verhandeln. Dabei sollte auf eine Pauschalgebühr wie bei den ZMR-Abfragekosten abgestellt werden. Im Zuge dieser Verhandlungen sollte auch die Implementierung im ZPR besprochen und eine Aufteilung des Implementierungsaufwandes wie bei der Erstimplementierung des ZPR festgelegt werden. Einnahmen bei der Verwendung des Änderungsdienstes durch weitere Stellen wären entsprechend dieser Finanzierung aufzuteilen.

Sollte keine Einigung erreicht werden, wären Alternativen wie im nächsten Kapitel beschrieben, in Betracht gezogen werden.

### **3.1.7. Szenario 3: Ermächtigung durch die Bürgerin**

- V1: Die Bürgerin beauftragt die Standesbehörde durch Anhaken einer Checkbox, die Änderung an eine Reihe von Registern weiterzugeben. Die Liste der verständigten Register sollte im Text angeführt werden. Weiters sollte darauf hingewiesen werden, dass die Daten nur weitergegeben werden, wenn die Person im jeweiligen Register geführt wird. Als technisches Verfahren könnte eine Anwendung dienen, in der die Standesbehörde die Namensänderung eingibt. Die Anwendung würde eine Liste von Adressen führen, welche über die Änderung zu verständigen sind.
- V2: Die Bürgerin loggt sich in das ZPR ein und wählt aus einer Liste jene Register aus, an welche die Änderungen weitergegeben werden sollen. Dazu wäre die Bürgerkarte erforderlich.
- V3: Die Bürgerin loggt sich in das jeweilige Register ein und löst den Update-Mechanismus aus.

Wie im vorigen Szenario empfiehlt sich eine Verständigung der Bürgerin des Registers über die Durchführung der Änderung.

Im Hinblick auf die Ausführungen im vorigen Kapitel stellt sich die Frage, ob die Analyse der Varianten weitergetrieben werden soll. Es sollte daher im ersten Schritt über die Kosten des Änderungsdienstes verhandelt werden. Im Falle einer Einigung würde die Ermächtigung des Bürgers nur in jenen Fällen zum Tragen kommen, wenn die Partei in der gesetzlichen Regelung zur Anzeige von Änderungen verpflichtet wird. Es wäre in diesem Fall zu überlegen, ob es nicht besser wäre, die Verpflichtung zur Anzeige der Namensänderung aus der gesetzlichen Regelung zu streichen.

### **3.1.8. Szenario 4: Weitergabe an privatwirtschaftliche Unternehmen**

In der Stellungnahme des BMI wird eine Verwendung des Änderungsdienstes des ZMR durch private Unternehmen ausgeschlossen, weil die Verwendung im Meldegesetz auf Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre oder Sozialversicherungsträger eingeschränkt ist. Im Personenstandsgesetz ist nur die Weitergabe der Daten zum Tod einer Person angeführt.

Weil davon auszugehen ist, dass die Weitergabe von Namensänderungen an private Unternehmen im Zuge des Änderungsdienstes nicht möglich ist, wären folgende Varianten denkbar

- V1: Es wird ein Dienst implementiert, in welchen sich die Bürgerin einloggt. Dort wird der alte und der neue Name eingegeben. Darüber hinaus wählt die Bürgerin aus einer Liste jene Dienste aus, an welche die Änderungen weitergegeben werden sollen.
- V2: Die Bürgerin wählt sich in das ZPR ein und generiert eine vom ZPR signierte XML-Struktur, welche dann an die verschiedenen privaten Dienste weitergegeben wird.

## **4. Planungsdaten in Grundstücksverfahren, Kooperation mit ZT-Kammer**

Grundstücksverfahren gehören zu jenen Verfahren, bei denen der Gesamtprozess derzeit durch eine Reihe von Medienbrüchen und Inhaltsredundanzen geprägt ist. Im Rahmen des Brainstormings für neue One-Stop-/No-Stop-Verfahren wurde deshalb dieser Themenbereich als Handlungsfeld für ein mögliches neues Projekt identifiziert.

Im Rahmen von Gesprächen in der Arbeitsgruppe und nach einem Abstimmungstermin mit der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde ein Projektauftrag entwickelt und in der Länder AG abgestimmt.

**Leitsatz des Projektes: Wir vereinfachen und beschleunigen österreichweit die Abwicklung von planabhängigen Grundstücksverfahren und entlasten damit Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.**

### ***Ziel des Projektes***

ist die Entwicklung eines österreichweit (Länder, Städte und Gemeinden) einheitlichen Prozesses für den Austausch von Plandaten mit den Österreichischen Ziviltechnikern unter Einbeziehung des BAIK-Archivs.

- Übermittlung der Anträge und Teilungsurkunden
- Zugriff der Verwaltung auf die Plandaten im BAIK über PVP
- Übermittlung von Erledigungen an die Ziviltechniker

### ***Aufgaben und Rahmenbedingungen***

Es soll die bestgeeignete Variante für die Zusammenarbeit aller Beteiligten identifiziert und spezifiziert werden.

- Damit eine automatisierte Verarbeitung der Daten möglich ist, sollen die Antragsdaten auch in strukturierter Form (CSV oder XML) zusammen mit dem Antrag übermittelt werden.
- Um eine kostengünstige Realisierung zu sichern, sollten möglichst wenige unterschiedliche Formulare realisiert werden, wobei das Optimum ein einheitliches Formular für alle Behörden wäre.
- Der Zugriff der Verwaltung auf die Teilungsurkunden im BAIK-Archiv soll über PVP erfolgen.
- Mit dem elektronischen Antrag soll eine Referenz auf das BAIK Archiv übermittelt werden. Verwaltungsmitarbeiter sollen über ihr PVP-Stamportal auf die Teilungsurkunden zugreifen.

Ebenso sollen die bestgeeigneten Varianten für die Zustellung der Erledigung an Ziviltechniker identifiziert und spezifiziert werden.

### ***Systemintegration und Nachhaltigkeit***

Bei der Umsetzung soll insbesondere darauf geachtet werden, dass möglichst wenig Adaptierungsbedarf in den Back Office - Systemen der unterschiedlichen Verwaltungsstellen notwendig ist. Es sollen nur etablierte E-Government-Technologien verwendet werden.

Bei der Entwicklung der Lösung soll darauf geachtet werden, dass diese auch auf andere Verfahren mit Ziviltechnikern übertragbar ist.

Es soll keine „Gesamtsoftware“ und auch keine organisationsübergreifende Workflowlösung entwickelt werden. Bestehende Systeme sollen in effektivster Art und Weise mit möglichst schlanken Schnittstellen zusammengeschaltet werden.

## ***Projektauftrag***

Der Projektauftrag ist im Anhang angefügt.

## 5. Nachweisdokumente im Vergabeverfahren

### *Ausgangssituation*

Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist seitens öffentlicher Auftraggeber eine Reihe von Prüfungen in Bezug auf die Eignung eines anbietenden Unternehmens durchzuführen.

Dabei werden von den Bietern Informationen angefordert, die größtenteils in diversen Registern bereits vorhanden sind:

- Firmenbuchauszug
- Nachweis der Befugnis (Gewerberegister)
- Berufliche Zuverlässigkeit: Strafregisterauszug jedes handlungsbefugten Mitglieds einer Bietergemeinschaft
- Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde
- Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung (Siehe dazu Punkt 6. - Nachweis der Pflichtversicherung im Gewerbeverfahren) für bestimmte Gewerbe
- allfällige weitere Dokumente (abhängig vom Vergabeverfahren)

Derzeit können sich Unternehmen diese Nachweisunterlagen bei den zuständigen Stellen (teils gegen Entgelt) besorgen und diese bei der vergebenden Stelle vorlegen oder im ANKÖ-Portal hinterlegen. Die Aktualität der Unterlagen ist durch das Unternehmen sicherzustellen. Vergabende Stellen prüfen im nicht offenen Verfahren die Unterlagen bevor sie ein Unternehmen zur Angebotsabgabe einladen. Im offenen Verfahren werden die Unterlagen im Nachhinein geprüft.

### *Analyseergebnis*

Im Rahmen der Analysen der Projektgruppe One-Stop-Government wurde dieser Themenbereich untersucht, in Hinblick auf die Erstellung eines Projektauftrages evaluiert und in der Länder AG zur Diskussion gestellt.

Im Rahmen der weiteren Diskussion und Recherche hat sich herausgestellt, dass der ANKÖ bereits eine Reihe von Schnittstellen zu Registern in Einzelverhandlungen mit diversen Datenhaltern etabliert hat:

1. **Gewerbeinformationssystem – tagesaktuell:** Über eine tagesaktuelle Schnittstelle zum Gewerbeinformationssystem stellt der ANKÖ alle dort gemeldeten Befugnisse dar.
2. **Schnittstelle zur Wirtschaftskammer – tagesaktueller Link:** Alle Berechtigungen, die Ihre Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer begründen, sind über den ANKÖ abrufbar. Dazu ist ein tagesaktueller Link eingerichtet, der direkt auf die Daten zugreift, die bei den Wirtschaftskammern hinterlegt sind.
3. **Schnittstelle zur Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer:** Der ANKÖ ist über die Mitgliedsnummer mit der Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer verbunden. Über einen Link wird direkt in den tagesaktuellen Eintrag eines Unternehmens Einsicht genommen.
4. **Firmenbuch – tagesaktuell:** Die Schnittstellen zum Firmenbuch sind tagesaktuell. Darstellung von Einträgen aus der Ediktsdatei.
5. **Gebietskrankenkasse – monatsaktuell:** Import einer Auskunft der Sozialversicherungsträger mit aktuellem Datum.
6. **Kommunalsteuer MA 6:** Gerade für in Wien ansässige Auftraggeber ist der Nachweis, dass die Kommunalsteuer dort entrichtet wurde, in Vergabeverfahren ein Thema. Daher spielt der ANKÖ monatlich die Daten der Kommunalsteuer Wien ein. Dies ist für Unternehmen möglich, die ihren Betrieb oder eine Betriebsstätte in Wien gemeldet haben, sowie in Wien Arbeitslöhne auszahlen.

7. **Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK):** Betriebe der Bauwirtschaft sind gesetzlich dazu verpflichtet, für Ihre Arbeiter Sonderregelungen zu treffen, die aufgrund besonderer Problemstellungen bei Bauarbeitern eintreffen. Nach Bekanntgabe des Betriebskennzeichens an den ANKÖ importiert dieser die BUAK Daten monatlich.
8. **Auskunft gemäß § 28b AuslBG:** Über eine Schnittstelle mit dem Finanzamt tätigt der ANKÖ halbjährlich eine Abfrage, ob dem Unternehmen in Verbindung mit § 28b AuslBG beim Bundesministerium für Finanzen Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzurechnen sind. Diese Abfragen werden von der Finanzpolizei – Zentrale Koordinationsstelle selbst bearbeitet und etwaige Verletzungen direkt in die Plattform hochgeladen.
9. **Kreditschutzverband von 1870 (KSV) Schnittstelle:** Die Daten zum KSV Rating werden allesamt vom KSV selbst über eine eigene Schnittstelle eingespielt. Jede dort gemeldete Firma wird mindestens einmal jährlich zur Gänze beurteilt und das Rating eingespielt. Kommt es vor Ablauf eines Jahres zu einer Änderung des Ratings, wird auch diese Änderung tagesaktuell im ANKÖ abgebildet.

### **Weiteres Vorgehen**

Eine „Neutralisierung“ dieser Schnittstellen durch die Etablierung eines neuen, offenen Projektes bringt aus Sicht der Projektgruppe One-Stop-Government keinen weiteren Mehrwert, sodass es nicht lohnend erscheint, dafür ein eigenes Projekt aufzusetzen.

Es soll vielmehr der ANKÖ unterstützt werden, sein System um noch fehlende Schnittstellen zu erweitern, wobei eine dieser Schnittstellen etwa für den Nachweis des Bestandes von gewerberechtlich erforderlichen Betriebshaftpflichtversicherungen genutzt werden könnte (siehe Punkt 6. – Nachweis der Pflichtversicherung im Gewerbeverfahren).

## 6. Gewerbeberechtigung: Nachweis der Pflichtversicherung

### **Ausgangssituation**

Bestimmte Gewerbe (z.B. Baumeister, Immobilientreuhänder, Versicherungsvermittler, etc.) verlangen den Abschluss von Betriebshaftpflichtversicherungen als Voraussetzung für die Gewerbeausübung.

Die Bestimmungen betreffend die Haftpflichtversicherung unterscheiden grundsätzlich Fälle der Leistungsfreiheit und Fälle des Wegfalles der Haftpflichtversicherung.

Gemäß § 99 Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 gelten bei **Leistungsfreiheit** des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer die Bestimmungen des § 92, wonach während des Nichtbestehens oder des nicht ausreichenden Bestehens der Pflichtversicherung das betreffende Gewerbe nicht ausgeübt werden darf. Das Versicherungsunternehmen hat der Gewerbebehörde jeden diesbezüglichen Umstand anzuzeigen.

Gemäß § 99 Abs. 10 Gewerbeordnung 1994 ist bei **Wegfall** (Vertragsauflösung) der Haftpflichtversicherung ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten, und wenn eine neuerliche Haftpflichtversicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen.

Vergleichbare Bestimmungen über Leistungsfreiheit und Wegfall der Versicherung finden sich in den §§ 117 Abs. 9 und 10, 136a Abs. 12 letzter Satz und 137c Abs. 4 und 5 GewO.

Da der Gesetzgeber zwischen diesen beiden Fällen ausdrücklich unterscheidet ist der „Wegfall der Haftpflichtversicherung“ nur aufgrund der Auflösung des Versicherungsvertrages anzunehmen. Der Ablauf der Zweimonatsfrist im Abs. 9 betrifft formalrechtlich nur die Gültigkeit der Leistungsfreiheit gegenüber Dritten. Weiters besteht im § 6 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz eine Regelung welche vorsieht, dass der Versicherer sich auf eine Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung (Nichtbezahlung der Versicherungsprämie) nicht berufen darf, wenn er nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Verletzung den Versicherungsvertrag gekündigt hat. Damit dürfte auch der Schutz von Dritten gewährleistet sein.

Nachweise über den Bestand bzw. Änderungen am Bestand dieser Pflichtversicherungen sowie den jeweiligen Versicherer, werden derzeit händisch vom jeweiligen Sachbearbeiter in den Gewerbebehörden in GISA erfasst.

### **Analyseergebnis**

Im Zusammenhang mit Prämienzahlungsverzügen führen individuelle Mitteilungen durch Versicherungen immer wieder zu Unklarheiten, ob bzw. ab wann Leistungsfreiheit oder ein Wegfall der Versicherung tatsächlich besteht. Im Falle einer Einleitung des Entziehungsverfahrens besteht eine Verpflichtung, die Einleitung des Entziehungsverfahrens im GISA öffentlich zu vermerken. Solche unklaren Sachverhalte und die damit verbundenen Veröffentlichungspflichten führen zu erheblichem Aufwand bei der Behörde.

Dieser Aufwand könnte durch eine automatisierte Bereitstellung von Informationen über den aktuellen Status einer Betriebshaftpflichtversicherung durch die jeweiligen Versicherer reduziert werden. Anbieten würde sich dazu eine Schnittstelle zu GISA, wobei eine eindeutige Verknüpfung der Versicherungsdaten des Versicherungsnehmers (zB via GISA-Zahl) mit einer konkreten Polizzennummer möglich wäre.

Versicherer könnten Änderungen zu bestehenden Polizzennummern direkt unter der jeweiligen GISA-Zahl melden, die Gewerbebehörden würden zeitnah über relevante Änderungen bei bestehenden Versicherungsverhältnissen informiert.

Es könnten etwa unterschiedliche Mitteilungsarten konzipiert werden, wie beispielsweise:

- Versicherungswechsel: die neue Versicherung könnte über die GISA-Zahl ihre Polizzennummer bekannt geben
- Nichthaftung (Prämienverzug): Meldung der Versicherung, dass ab dem xx.xx.xxxx Leistungsfreiheit besteht
- Storno einer Versicherung
- div. Änderungen (müssten spezifiziert werden): z.B. Versicherungssummenänderung (Mindestbeträge!), Polizzennummernänderung, Namensänderung der Versicherung, etc.

Die elektronische Bereitstellung bzw. Übermittlung einer Versicherungsbestätigung direkt durch den Versicherer (insb. bei Neuantrag oder Versicherungswechsel) würde auch zu einer Entlastung der Unternehmer führen. Die Einholung eines solchen Nachweises im Vorfeld ist meist schwierig, da der Versicherer seinerseits einen konkreten Gewerbeumfang (beispielsweise eine Kopie der Gewerbebeanmeldung oder eines GISA-Auszuges) für den Versicherungsabschluss benötigt. Für den Unternehmer würde die Umsetzung einen Beitrag in Richtung One-Stop-Shop bzw. bei Versicherungswechsel in Richtung No-Stop-Shop bedeuten.

### **Weiteres Vorgehen**

Als One-Stop-Partner würde sich der Versicherungsverband Österreich anbieten. Laut [www.vvo.at](http://www.vvo.at) handelt es sich dabei um einen Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft. Noch zu klären wäre, ob alle Versicherungen Mitglieder sind.

Zu klären wäre, wo konkret die Verbindung der beiden Datenquellen passieren könnte: Entweder erhalten Versicherungen einen GISA-Zugang (dann müsste jede Versicherung eigene Schnittstelle für ihre hausinterne Anwendung programmieren) oder es würde ein zentraler Zugang mittels einer (noch zu definierenden) Anwendung des Verbandes bereitgestellt.

Alternativ könnten Daten aus GISA (GZ etc.) an eine Anwendung des Verbandes übermittelt werden, wo die GISA-Daten mit eigenen Polizzennummern abgeglichen werden.

Im Zuge der 6. Projektgruppen-Sitzung wurde vereinbart, keinen eigenen Projektauftrag zur weiteren Verfolgung dieses Ansatzes zu erstellen, sondern das vorhandene Optimierungspotenzial in Form eines Change Requests zur weiteren Verfolgung an das GISA-Wartungsteam zu verlagern. Vor weiteren Gesprächen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs sollte mit dem BMFWF und im GISA LA Einigung über die Umsetzung hergestellt werden. Ggf. können gesetzliche Änderungen veranlasst werden.

GISA würde bereits über eine entsprechende Web-Schnittstelle verfügen, die Idee ist bereits mit Priorität 3 beim GISA Lenkungsausschuss deponiert.

Es wird daher folgende Empfehlung zu diesem Themenbereich abgegeben: **Es wird angeregt den Aufbau eines „Pflichtversicherungsregisters“ mit Koppelung zum GISA (und ggfs. weiteren Systemen) in Abstimmung mit dem BMFWF und dem GISA-Wartungsteam weiter zu verfolgen.**

## 7. One-Stop-Lösung im Bereich der Sportförderung

Der Bereich von Sportförderungen wurde von der Projektgruppe One-Stop-Government als weiteres Handlungsfeld identifiziert, bei dem Synergien zum Nutzen von Antragstellern (Vereinen) und Förderstellen (Bund und Ländern) zu heben wären.

In diesem Bereich ist insbesondere das Handling von Rechnungsbelegen, die bei unterschiedlichen Fördergebern eingebracht werden können, aufgrund der Notwendigkeit der Originalität und (Teil-)Entwertbarkeit (zur Vermeidung von Doppelförderung), eine große Herausforderung.

Im Rahmen der Analysen zu diesem Themenbereich hat das Projektteam herausgefunden, dass hier bereits das Sportministerium ein Projekt zur Abwicklung der Bundessportförderung gestartet hat.

Vom Sportministerium wurde ein Projekt als wettbewerblicher Dialog im Oberschwellenbereich aufgesetzt, das allerdings werden in der Länder AG noch in der BLSG oder beim BKA bekannt war. Das geplante System sollte von allen Fördergebern verwendbar sein.

Vertreter der Projektgruppe One-Stop-/No-Stop-Government haben sich über das Projekt und dessen Umsetzungsstand informiert und diesbezüglich einen Informationstermin beim Sportministerium geplant und durchgeführt. Ziel des Termins war es, einen Überblick über das Vorhaben zu gewinnen und das Sportministerium bezüglich der Einhaltung der E-Governmentstrategie und Synergiemöglichkeiten mit Länderarchitekturen zu sensibilisieren.

Die Einhaltung der Standards der BLSG wurde positioniert und eingefordert. Der zuständige Abteilungsleiter des Sportministeriums (Herr Felner) hat im Dezember mitgeteilt, dass er sich betreffend Mitarbeit von Ländervertretern vor der Einrichtung von Expertenteams melden wird. Die Auftragsvergabe war für Dezember 2015 angekündigt.

Der Punkt wurde von Köller auf die Tagesordnung der Länder-AG gebracht. Dort wurde festgelegt, dass die Länder Personen in das Expertenteam nominieren, das mit dem Sportministerium E-Government- und One-Stop-Anforderungen für die neue Förderanwendung des Sportministeriums erarbeiten sollen, bzw. die Interessen der Länder in diesem Projekt vertreten sollen.

Folgende Personen wurden nominiert:

- DI. Rudolf Köller (Land Kärnten)
- DI. Franz Grandits (PM Land Kärnten)
- Mag. Wolfgang Leitner (Land NÖ)

Eine erste Abstimmrunde fand am 9.3.2016 im Sportministerium statt.

Teilnehmer: Felner (Sportministerium), Leitner (NÖ), Köller (K), Goess (K), Hartmann (W)

Im Rahmen der Sitzung teilt das Sportministerium mit, dass das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen und die unterlegenen Bieter über die Zuschlagserteilung informiert wurden. Die gesetzliche Stillhaltefrist endet am 18.3..

Das Sportministerium hat eine Grobgliederung des Projektes nach Arbeitsschwerpunkten und Teilpaketen vorgestellt. Die Implementierung ist als Individualentwicklung auf Open Source Basis vorgesehen.

Das Sportministerium hält alle Rechte am Produkt und hat signalisiert, dass die Software allen Nutzern des Sportsegments in Österreich (insbesondere Bundesministerium, Dachorganisationen, Landesverbände, Sportvereine und Sportförderstellen der Länder) ohne

Lizenzkosten zur Nutzung angeboten werden soll. Die Betriebsführung ist derzeit noch nicht geregelt und soll erst im Rahmen des Projekts geklärt werden.

Da Projekt ist groß gedacht und soll iterativ und agil umgesetzt werden. In der KW 12 wird eine Projektinitialisierung mit den Vertretern der wichtigsten Nutzerorganisationen stattfinden. Dabei soll die Projektorganisation entwickelt werden und die in der beiliegenden Baumstruktur definierten Positionen besetzt werden.

Den Vertretern der LänderAG wurde die Teilnahme an allen Projektgruppen angeboten, wobei aus Sicht der PG One Stop insbesondere die Besetzung der Teilbereiche B (Administration, Berechtigungen) und G (Grundlagen und Schnittstellen) wichtig wäre.

Die Nominierung der Vertreter soll bei der nächsten LänderAG festgelegt werden.

Die Umsetzung von PVP, ELAK Trans und BuchTrans wurde zugesagt. Ebenso soll eine Belegverwaltung mit Teilentwertungsfunktionen und Belegarchiv abgebildet werden. Der Verzicht auf Originalbelege soll laut Auskunft des SM auch gesetzlich erleichtert worden sein.

Anmerkung: TDB-Schnittstelle ist für Bundesförderung vorgesehen, ob diese auch für eventuelle Ländermeldungen verwendet werden kann, muss im Projekt geprüft werden.

## 8. Anhang A - Ergebnis der Erhebung von One-Stop-Verfahren

One-Stop-Umfrage						
Bezeichnung des Verfahrens /der Leistung	Beschreibung	One Stop Partner	Welche Aufgaben übernimmt der One-Stop-Partner	Verfahrens- frequenz	% über Partner	Region
Heizkostenzuschuss gesamt	Heizkostenzuschuss gesamt	Gemeinden	Erfassung des Antrages, tw. Einkommensprüfung	81000	100%	Bgld, Ktn, Sbg, Stmk, Tirol
Führerscheinantrag	Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins	Fahrschulen	Erfassung des Antrages im FSR, Identitätsprüfung, ZMR-Abfrage	84000	100%	Österr.
Neuausstellung eines Reisepasses	Antrag auf Neuausstellung eines Reisepasses	Gemeinden	Erfassung des Antrages im IDR, Identitätsprüfung, Vorprüfung der Beilagen, Fingerprints scan, Inkasso der Gebühren	800000	15%	Österr.
Gewerbeanmeldung gesamt	Antrag auf Erteilung einer Gewerbeberechtigung	Gründerberatung der Wirtschaftskammer	Erfassung des Antrages, Ausstellung der NeuFöG-Bestätigung	60000	40%	Österr.
Verlängerung von Jagdkarten	Verlängerung der Tiroler Jagdkarte	Tiroler Jägerverband	Zusendung der Zahlscheine zur Zahlung der Gebühr auf das Konto des Jägerverbandes erfolgt iR des Versandes der monatlichen Zeitschrift; Eintragung der Zahlungseingänge in die Jagdanwendung (JAFAT) durch den Jägerverband; wenn Referenzfeld/Verwendungszweck vollständig und richtig befüllt werden Daten mittels SEPA-Datenträger von Raika RZ und ARZ in den Host eingespielt; DB2-Tabelle wird befüllt und Daten in JAFAT eingelesen - für die Behörde ist die Zahlung dann im Akt ersichtlich	16000	90%	Tirol
Kreditverwaltung der Wohnbauförderung	Gesamtabwicklung der Kreditverwaltung der Wohnbauförderung durch Hypobank Vorarlberg	Hypobank Vorarlberg	gesamte Abwicklung der Kreditverwaltung	60000	100%	Vbg
Soziale Verfahren automatisiert (SOVA)	Produkte im Sozialbereich werden in den Teilbereichen Antragsstellung, Prüfung, Bewilligung, Leistungserfassung und Abrechnung automatisiert zwischen Dienstleistern und Land abgewickelt	soziale Beratungs- und Betreuungstellen (IFS, Caritas, etc)	Beratung, Antragsstellung, Rechnungslegung	80000	100%	Vbg
Portal Soziales Informationssystem - 2 Verfahren: Eingereichte Rechnungen, Zusicherungsperioden	DV-Anwendung zum strukturierten Datenaustausch mit den externen Leistungserbringern im Bereich Sozialer Funktionen	externe Leistungserbringer im Sozialbereich (zB Pflegeeinrichtungen)	Leistungserfassung als Basis für die automatisierte Abrechnung der Leistung	18000	100%	Sbg
Portal Wohnbauförderung - 4 Verfahren: Wohnungskosten, Wohnungsmeldungen, Mieterwechsel, Baufortschritt	DV-Anwendung zum strukturierten Datenaustausch mit den externen Wohnbaugesellschaften	externe Wohnbaugesellschaften	Abrechnungen automatisiert übergeben	52000	80%	Sbg
Wohnzuschuss	EIN ZUSCHUSS ZUM AUFWAND FÜR DAS WOHNEN kann EigentümerInnen, MieterInnen oder Nutzungsberechtigten einer <b>geförderten Wohnung</b> (z.B. Genossenschaftswohnung), eines <b>geförderten Eigenheimes</b> oder eines <b>geförderten Wohnheimes</b> zuerkannt werden, wenn dies der Hauptwohnsitz ist und nach den Voraussetzungen der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien bereits gefördert wurde.	Bauträger	Erfassung der Daten und Vorberechnung durch Online-Rechner	20.000	100%	Nö

## 9. Anhang B - Namensänderung: gesetzliche und organisatorische Regelungen

### 9.1. Änderungsdienst ZMR

#### 9.1.1. Meldegesetz

##### Änderungsdienst

**§ 16c.** Soweit Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre oder Sozialversicherungsträger zulässigerweise eine mit bPK ausgestattete, personenbezogene Datenanwendung führen, kann der Bundesminister für Inneres diese auf Verlangen von Änderungen der im ZMR gespeicherten Daten derart verständigen, dass das verschlüsselte bPK für den jeweiligen Bereich dieses Organs gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt wird. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung insbesondere die nähere organisatorische und technische Ausgestaltung, die Höhe des Kostenersatzes sowie den Zeitpunkt, ab dem der Änderungsdienst zur Verfügung steht, festzulegen. Im Zuge der Aufnahme des Änderungsdienstes kann der Bundesminister für Inneres auf Verlangen zu allen Datensätzen des teilnehmenden Registers, für die ein bPK berechnet wurde, die aktuellen Namen (Familien- oder Nachname, Vornamen), die akademischen Grade, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse aus dem ZMR übermitteln.

#### 9.1.2. ZMR-Meldeverordnung

**§ 17.** (1) Ein Verlangen nach § 16c MeldeG hat die Anzahl der personenbezogenen Datensätze der jeweiligen Datenanwendung zu enthalten. Dem Verlangen ist der von der Stammzahlenregisterbehörde genehmigte Antrag auf Erstausrüstung mit bPK anzuschließen.

(2) Die Höhe der für die Anbindung und der für den laufenden Betrieb zu entrichtenden Kostenersätze richtet sich nach der Anzahl der personenbezogenen Datensätze der teilnehmenden Datenanwendung und beträgt:

1. für die Anbindung bei

- |  |         |
|--|---------|
| a. 0 – 100.000 Datensätzen.....        | € 3.000 |
| b. 100.001 – 500.000 Datensätzen ..... | € 4.000 |
| c. mehr als 500.000 Datensätzen .....  | € 5.000 |

2. für den laufenden Betrieb bei

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a. 0 – 100.000 Datensätzen.....        | € 4.000 / Kalenderjahr  |
| b. 100.001 – 500.000 Datensätzen ..... | € 11.000 / Kalenderjahr |
| c. mehr als 500.000 Datensätzen .....  | € 21.000 / Kalenderjahr |

3. für die Lieferung der ZMR-Daten gemäß § 16c letzter Satz MeldeG einen Cent pro Datensatz.

(3) Die Bereitstellung von Information über Änderungen von Meldedaten erfolgt durch die tägliche Bereitstellung einer Änderungsdiensttabelle. Diese enthält die verschlüsselten Personenkennezeichen (bPK-ZP und bPK der teilnehmenden Datenanwendung) jener Datensätze des ZMR, die sich innerhalb des letzten Tages geändert haben.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann die technischen Spezifikationen zur Bereitstellung und Nutzung des Änderungsdienstes in einer technischen Leistungsbeschreibung veröffentlichen. Die Abfrage der geänderten Datensätze, welche das teilnehmende Register betreffen, hat unter Verwendung des Nachoder Familiennamens

und des verschlüsselten bPK-ZPs innerhalb von 14 Tagen ab Bereitstellung der Änderungsdiensttabelle in einem Anfrageverfahren gemäß der technischen Leistungsbeschreibung zu erfolgen.

## **9.2. Änderungsdienst Personenstandsregister**

### **9.2.1. Personenstandsgesetz**

#### **Zur-Verfügung-Stellen im Wege des ZPR**

**§ 48.** (1) Den Jugendwohlfahrtsträgern sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Geburt;
2. Tod;
3. Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft zu einem minderjährigen Kind;
4. durch die Gemeinde Wien die Anerkennung der Vaterschaft (§§ 145 und 147 ABGB) zu einem minderjährigen Kind, dessen Geburt nicht im ZPR eingetragen ist;
5. Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter;
6. Eintragung nach § 38 Abs. 4 oder 5, wenn die Eintragung einen Minderjährigen betrifft;

(2) Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Bundesminister für Finanzen sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Geburt;
2. Eheschließung;
3. Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
4. Tod;
5. Totgeburt;
6. Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft zu einem minderjährigen Kind;
7. Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter;
8. Annahme an Kindes statt;
9. Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Z 7 und 8;
10. Nichtigerklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe;
11. Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft und die Feststellung des Nichtbestehens der eingetragenen Partnerschaft;
12. Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung und Aufhebung);
13. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Tod, Auflösung);
14. Wiederannahme eines (des) früheren Familiennamens.

(3) Dem Arbeitsmarktservice stehen Daten nach Abs. 2 insofern zur Verfügung, als sie sich auf einen Anspruchsberechtigten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609, oder dem Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, beziehen.

(4) Den Landespolizeidirektionen sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Person zur Verfügung zu stellen.

(5) Den Führerscheinbehörden sind die Daten zum Tod einer Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Wählerevidenz ist die Wiederannahme eines (des) früheren Familien- oder Nachnamens, wenn die Person, deren Familien- oder Nachname sich geändert hat, österreichischer Staatsbürger oder nichtösterreichischer Unionsbürger ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu übermitteln.

(7) Den Passbehörden sind die Daten zum Tod einer Person zur Verfügung zu stellen.

(8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Eheschließung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist, und sich sein Familien- oder Nachname geändert hat;

2. Tod, wenn der verstorbene Mann österreichischer Staatsbürger war, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 51. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;

3. Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person als Wirkung eines Vorgangs nach Abs. 2 Z 7 und 8, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;

4. Wiederannahme eines (des) früheren Familien- oder Nachnamens, wenn die Person, deren Familien- oder Nachname sich geändert hat, männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist;

5. eine Eintragung nach § 38 Abs. 4 oder 5, wenn der Antragsteller, der Ehegatte oder das minderjährige Kind männlichen Geschlechts und österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat, und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist.

(9) Den mit dem Vollzug des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 betrauten Behörden sind die Daten zur Ermittlung der Fähigkeit, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen wenigstens einer der Verlobten oder Partnerschaftswerber ein Drittstaatsangehöriger ist.

(10) In den gemäß Abs. 1 bis 9 genannten Fällen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(11) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird automatisch dem ZSR zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

(12) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird mit Ausnahme des Sterbedatums dem ZMR zur Verfügung gestellt und aktualisiert. Ist im ZMR kein Datensatz vorhanden, ist eine Aktualisierung im Ergänzungsregister natürlicher Personen vorzunehmen.

(13) Das in den Abs. 1 bis 12 vorgesehene Zur-Verfügung-Stellen von Daten darf nur erfolgen, wenn und sobald dies für die jeweilige Stelle zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist; es erfolgt periodisch auf elektronischem Weg in geeigneter Form.

### **Änderungsdienst**

§ 50. Über das in § 48 vorgesehene Zur-Verfügung-Stellen von Daten hinaus kann der Bundesminister für Inneres, soweit zulässigerweise eine personenbezogene Datenanwendung geführt wird, auf Verlangen die Änderungen dieser Daten gegen

Kostenersatz insofern zur Verfügung stellen, als die jeweiligen verschlüsselten bPK der geänderten Datensätze bekannt gegeben werden. Werden bPK für die Verwendung im privaten Bereich bekannt gegeben, kann die Änderung von Daten zum Tod einer Person gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden. § 48 bleibt unberührt.

### **9.3. Reisepass**

#### **9.3.1. Passgesetz**

##### **Paßentziehung**

§ 15.

(1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

(2) Ein Reisepaß ist ferner zu entziehen, wenn

1. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Reisepaß nicht mehr die Identität des Paßinhabers wiedergibt, sofern es sich nicht um einen zeitlich nach der Passausstellung entstandenen Verlust von Gliedmaßen handelt,

##### **help.gv.at:**

*Eine Namensänderung kann nicht in den Reisepass eingetragen werden. Sie müssen einen Antrag auf Neuausstellung eines Reisepasses stellen. Die Neuausstellung ist dann notwendig, wenn der Reisepass für den Grenzübertritt benötigt oder als amtlicher Lichtbildausweis verwendet wird.*

.....

*ACHTUNG Sollten Sie kurze Zeit nach der Heirat ins Ausland reisen wollen, muss bei Namensänderung ein neuer Reisepass ausgestellt werden. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der Hochzeit bei der zuständigen Passbehörde.*

### **9.4. Führerschein**

#### **9.4.1. Führerscheinggesetz:**

keine Hinweise, dass Namens- oder Wohnsitzänderungen an die Behörde gemeldet werden müssen bzw. dass in diesem Fall kein neuer Führerschein ausgestellt werden muss

##### **help.gv.at:**

*Führerschein – Namens/Adressänderung*

*Seit 1. Jänner 2008 muss eine Namens- und/oder Adressänderung nicht mehr bei der Führerscheinbehörde angezeigt werden. Die Namensänderung im Führerschein können Sie freiwillig durchführen lassen, müssen es aber nicht tun. Wenn Sie die Namensänderung bei der Behörde anzeigen, wird diese nicht am bestehenden Führerschein vorgenommen, sondern es wird ein Führerscheinduplikat ausgestellt. Beachten Sie, dass Sie Ihren Führerschein nur dann als amtlichen Lichtbildausweis verwenden können, wenn Sie den Namen ändern lassen. Darüber hinaus wird der Führerschein von Behörden nur teilweise als amtlicher Lichtbildausweis anerkannt. Ebenso kann es für Fahrten im Ausland erforderlich sein, Ihren Führerschein auf den richtigen Namen ändern zu lassen. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der ausländischen Vertretungsbehörde des jeweiligen Landes. Nähere Informationen zur Namensänderung auf freiwilliger Basis im Führerschein finden sich ebenfalls auf HELP.gv.at.*

## **9.5. KFZ-Zulassung**

### **9.5.1. Kraftfahrzeuggesetz**

§ 42. Änderungen für die Zulassung maßgebender Umstände

(1) Der Zulassungsbesitzer hat der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines Hauptwohnsitzes, seiner Hauptniederlassung oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde oder Änderungen der Genehmigungsdaten des Fahrzeuges, sofern nicht vom Landeshauptmann ein neuer Zulassungsschein ausgestellt worden ist. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für Änderungen des Firmennamens, die aufgrund der neu durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005 in das Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBL. S 219/1897, aufgenommenen Formen des Gesellschaftsrechts im Firmenbuch vorzunehmen sind.

**help.gv.at:**

*Zulassungsbescheinigung – Namens/Adressänderung*

*Eine Namens und/oder Adressänderung muss in die Zulassungsbescheinigung eingetragen werden.*

*Bei Namens und/oder Adressänderung sind beide Teile der Zulassungsbescheinigung abzuliefern. Es wird von der Zulassungsstelle eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt. Die Person, die die Namens/Adressänderung durchführen lässt, erhält auch ein sogenanntes "FahrzeugGenehmigungsdokument". Dieses besteht aus dem Teil II der Zulassungsbescheinigung und dem vorgelegten Genehmigungsnachweis. Beide Dokumente werden von der Zulassungsstelle miteinander verbunden. Bei einer neuerlichen Zulassung des Fahrzeuges ist dann dieses hergestellte FahrzeugGenehmigungsdokument vorzulegen.*

## **9.6. Gewerbe**

### **9.6.1. Gewerbeordnung**

§ 63. (1) Gewerbetreibende, die natürliche Personen und keine im Firmenbuch eingetragene Unternehmer sind, haben sich bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und bei der Abgabe der Unterschrift ihres Namens zu bedienen.

(4) Änderungen des Namens durch die in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind innerhalb von vier Wochen der Behörde anzuzeigen, sofern die Namensänderung weder im Zentralen Personenstandsregister noch im Zentralen Melderegister verzeichnet wird.

Daten über natürliche Personen

§ 365a. (1) Die Behörde hat natürliche Personen in das GISA einzutragen, die in der Funktion als Gewerbeinhaber, Fortbetriebsberechtigte, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind.

.....

(5) Die Behörde ist zur Abfrage folgender Daten mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt, soweit das Erfassen der Daten zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist:

1. aus dem Zentralen Personenstandsregister Familien- oder Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und den Zeitpunkt des Todes der natürlichen Person;

2. aus dem Zentralen Melderegister Familien- oder Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
3. aus dem Strafregister Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, auch wenn die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate oder die Geldstrafe 180 Tagessätze nicht übersteigt;
4. aus dem Datenbestand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger
  - a) Sozialversicherungsnummern der im Abs. 4 genannten natürlichen Personen und Dienstgeberkontonummern von nach diesem Bundesgesetz zu bestellenden Geschäftsführern, die Arbeitnehmer sind, und
  - b) Versicherungsdaten über Dienstverhältnisse; und
5. aus dem Finanzstrafregister Daten über Finanzvergehen gemäß § 13 Abs. 2.

Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Zweck des Aufbaus und der Führung von GISA in geeigneter elektronischer Form aus dem Zentralen Melderegister einmal die in Z 2 genannten Daten über natürliche Personen, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 und gemäß § 365b Abs. 2 Z 3 in das GISA einzutragen sind und für die ein bPK berechnet worden ist, zu übermitteln. Danach ist der Änderungsdienst gemäß § 16c Meldegesetz zu verwenden, wobei die Kosten im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vereinbart werden. Steht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von GISA der Änderungsdienst noch nicht zur Verfügung, hat der Bundesminister für Inneres dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vor Inanspruchnahme des Änderungsdienstes die in Z 2 genannten Daten über natürliche Personen, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 und gemäß § 365b Abs. 2 Z 3 in das GISA einzutragen sind und für die ein bPK berechnet worden ist, aktualisiert in geeigneter elektronischer Form aus dem Zentralen Melderegister nochmals zu übermitteln. Weiters ist der Bundesminister für Inneres verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ab Inbetriebnahme von GISA die Daten betreffend den Tag und Ort des Todes von natürlichen Personen, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 10 und gemäß § 365b Abs. 2 Z 3 in das GISA einzutragen sind, aus dem Zentralen Personenstandsregister zu übermitteln.

### **9.6.2. USP**

#### **Gewerbeinhaber/Geschäftsführer – Namensänderung**

##### **Inhaltliche Beschreibung**

Natürliche Personen (Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer), die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, müssen u.a. bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte(n) ihren Namen verwenden – für juristische Personen (Kapitalgesellschaften, Vereine) und eingetragene Personengesellschaften ist dies der gesetzliche oder in den Statuten festgelegte Name.

Folgende Änderungen sind der Gewerbebehörde anzuzeigen:

- Namensänderung der Gewerbeinhaberin/des Gewerbeinhabers
- Namensänderung einer gewerberechtigten Geschäftsführerin/eines gewerberechtigten Geschäftsführers
- Namensänderung bei juristischen Personen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind (z.B. Vereine)

Unternehmen, die in Österreich im Firmenbuch eingetragen sind, müssen die Änderung der Firma bei der Gewerbebehörde nicht anzeigen. Die Gewerbebehörde wird automatisch vom Firmenbuchgericht verständigt.

## **9.7. Verein**

### **9.7.1. Vereinsgesetz**

#### **Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift**

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

**help.gv.at:**

Keine Infos gefunden

## **9.8. Abgabenregister**

**help.gv.at:**

**Namensänderung:** Finanzamt Informieren Sie das für Sie zuständige Finanzamt in Ihrem eigenen Interesse über Ihre Namensänderung. Meist genügt ein formloses Schreiben unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer. Eventuell kann das Finanzamt die Vorlage der Heiratsurkunde als Nachweis der Namensänderung verlangen

**ACHTUNG** Wenn Sie eine Beihilfe vom Finanzamt (z.B. Familienbeihilfe) beziehen, sollten Sie Ihre Namensänderung unmittelbar melden. Ansonsten reicht es, wenn Sie die Änderung im Zuge der nächsten Arbeitnehmerveranlagung bekannt geben. Um etwaige Verzögerungen durch Unzustellbarkeit von Bescheiden zu vermeiden, ist es aber ratsam, die persönlichen Daten beim Finanzamt immer aktuell zu halten.

Wenn Sie selbstständig beschäftigt sind, müssen Sie eine Namensänderung innerhalb eines Monats unter Angabe Ihrer Steuernummer bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt melden.

## **9.9. Grundbuch**

### **9.9.1. Grundbuchsgesetz**

keine entsprechenden Passagen gefunden

**help.gv.at:**

**Allgemeine Informationen** Die Eigentümerin/der Eigentümer einer Liegenschaft muss im Fall einer Namensänderung einen Antrag auf Namensänderung an das Grundbuchgericht stellen. Dieser Antrag muss die genaue Angabe der Einlagezahl und der Katastralgemeinde, in welcher die Namensänderung durchgeführt werden soll, enthalten. Der Antrag muss das Original der für die Namensänderung ursächlichen Urkunde beinhalten.

**Kosten** 42 Euro Eingabengebühr Wenn die Antragstellung nicht im Elektronischen Rechtsverkehr erfolgt: 59 Euro

## **9.10. Sozialversicherung**

### **9.10.1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

Rechts- und Verwaltungshilfe

§ 360. (1) Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungsträger und des Hauptverbandes im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen.

(5) Die Personenstandsbehörde hat der Gebietskrankenkasse ihres Zuständigkeitsbereiches möglichst in automationsunterstützter Form folgende Personenstandsfälle mitzuteilen:

1. Geburten und Vermerke über Annahmen an Kindes statt,
2. Vermerke über verwaltungsbehördliche Namensänderungen sowie Namensänderungen auf Grund zivilrechtlicher Vorgänge,
3. Eheschließungen oder Begründungen von eingetragenen Partnerschaften und Vermerke über Auflösungen von Ehen oder eingetragenen Partnerschaften,
4. Todesfälle.

(6) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband haben zur Sicherung der Unverwechselbarkeit und Richtigkeit der von ihnen verwendeten Daten sowie zur Durchführung ihrer Verfahren das Recht, das Verfahren der Meldebehörden nach § 14 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, bei Änderungen (Feststellung, Richtigstellung usw.) von Familien- oder Nachnamen, Vornamen, Geschlechtsangabe, Staatsbürgerschaft und Geburtsdaten sowie der ZMR-Zahl (§ 16 Meldegesetz 1991) mit dem Zentralen Melderegister beim Bundesminister für Inneres zum Zwecke der Führung der Gleichsetzungstabelle (§ 16b Meldegesetz 1991 in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2001) zusammenzuarbeiten und dort geänderte Daten zu verwenden, soweit dies zur eindeutigen Identifizierung einer Person notwendig ist.

**help.gv.at:**

**Allgemeine Informationen** Grundsätzlich muss die Personenstandsbehörde im Falle von Namensänderungen eine Meldung an die Sozialversicherung durchführen. Für den Fall, dass die Personenstandsbehörde keine Meldung an die Sozialversicherung durchführt, muss der zuständige Krankenversicherungsträger über eine Namensänderung informiert werden. Dieser Versicherungsträger informiert sodann von sich aus die anderen allenfalls zuständigen Unfall und Pensionsversicherungsträger. Nach Einlangen der Namensänderung bei der Sozialversicherung erhalten Sie statt ihrer alten e-card automatisch eine neue e-card auf den neuen Namen ausgestellt. Am Versicherungsschutz ändert sich dadurch nichts.

## **9.11. Firmenbuch**

### **9.11.1. Firmenbuchgesetz**

#### **Änderungen (Löschungen)**

A. § 10. (1) Änderungen eingetragener Tatsachen sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, beim Gericht unverzüglich anzumelden; das Gericht hat die Eintragungen entsprechend zu ändern, im Fall ihrer Unzulässigkeit zu löschen.

#### **9.11.2. USP**

Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind. Hierunter fallen z.B. Eintragungen

über die Einreichung des Jahresabschlusses, Änderungen bei den vertretungsberechtigten Personen oder Funktionen. Änderungen von im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen müssen grundsätzlich unverzüglich bei Gericht angemeldet werden (Anmeldungspflicht).

## **10. Anhang C - Projektauftrag: Planungsdaten in Grundstücksverfahren, Kooperation mit ZT-Kammer**